

Bundessozialgericht
11 RA 276/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
4. August 1966

. ,

Kläger und Revisionskläger,

gegen

. ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 4. August 1966 hin durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n - Vorsitzender -
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z
Bundesrichter	S o n n e n b e r g
Bundessozialrichter	Dr. B a u m a n n
Bundessozialrichter	R u n d g e b u r t

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Juli
1965 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, geboren am 10. Februar 1923, von Beruf Diplom-Ingenieur, war bis Juni 1957 als Statiker und Schweißfachingenieur bei einer Stahlbaufirma in Ludwigshafen beschäftigt. Im Juni 1961 beantragte er, ihm eine Versichertenrente zu gewähren, da er seit dem 1. Juli 1957 wegen seelischer Störungen erwerbsunfähig sei. Er gab an, seit 1957 sei er von zahlreichen Nervenärzten und Psychotherapeuten erfolglos behandelt worden.

Auf Veranlassung der Beklagten wurde der Kläger von dem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. K. untersucht und begutachtet. Dr. K. kam zu dem Ergebnis, organische Ausfallerscheinungen lägen nicht vor, die formale Intelligenz sei recht gut; es bestehe jedoch eine schwere Persönlichkeitsstörung, wahrscheinlich handele es sich um eine schwere Kernneurose; der Kläger sei in seinem Beruf als Diplom-Ingenieur nicht mehr einsatzfähig. Die Beklagte lehnte nach Anhörung ihres beratenden Arztes den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 7. November 1961 ab, weil bei dem Kläger eine anlagebedingte Nervenschwäche mit seelischer Fehlhaltung vorliege; seine Erwerbsfähigkeit werde zwar eingeschränkt, dies bedinge jedoch nicht seine Berufsunfähigkeit im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG).

Der Kläger erhob Klage beim Sozialgericht (SG) Mannheim. Das SG hörte die Hausärztin des Klägers, die Fachärztin für innere Krankheiten Dr. H. F. Es zog ferner die Untersuchungsergebnisse des Nervenfacharztes Oberregierungsmedizinalrat Prof. Dr. Z. und des Facharztes für Nerven- und Gemütskrankheiten Dr. F. heran.

-3-



- 3 -

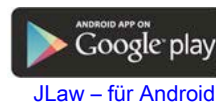
Frau Dr. H. F. vertrat die Ansicht, der Kläger sei wegen einer Neurose mit Leistungs- und Kontaktstörung berufs- und erwerbsunfähig; sie berief sich hierbei auf Unterlagen der Psychosomatischen Klinik der Universität Heidelberg aus dem Jahre 1960. Dr. F. war der Ansicht, es handle sich bei dem Kläger um eine depressiv labile Persönlichkeit mit Schwungarmut und Insuffizienzgefühlen ohne neurologische Ausfälle. Dem Untersuchungsergebnis des Prof. Dr. Z. ist als Diagnose eine Schizoidie bei femininem Habitus mit erheblicher Blutdruck- und Puls labilität zu entnehmen. Das SG beauftragte den Direktor der Psychosomatischen Klinik in Heidelberg, ein Gutachten über die Erwerbsfähigkeit des Klägers zu erstatten. Der Oberarzt der Psychosomatischen Klinik Dr. de B. teilte darauf mit: "Nach Prüfung der Aktenunterlagen und unserer eigenen Untersuchungsbefunde handelt es sich bei dem Kläger um die Beurteilung einer ausgesprochenen psychiatrischen Fragestellung. Es wird daher vorgeschlagen, das Gutachten zuständigkeitshalber in der Psychiatrischen Universitätsklinik in Heidelberg einzuholen." Das SG beauftragte daraufhin den Direktor der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik in Heidelberg, das Gutachten zu erstatten und hierzu die Befundunterlagen der Psychosomatischen Klinik (aus dem Jahre 1960) von dieser Klinik direkt anzufordern. In ihrem Gutachten vom 2. Mai 1963 kamen die Ärzte der Psychiatrischen Klinik Oberarzt Prof. Dr. R. und Dr. Sp. zu dem Ergebnis, daß es sich bei dem Kläger "um eine psychopathische Persönlichkeitsfehlentwicklung im Sinne einer ausgeprägten Asthenie" handele; der festgestellten asthenischen Psychopathie komme nur ausnahmsweise Krankheitswert zu; sie bedinge für sich allein keine nennenswerte Minderung der Berufs- und Erwerbsfähigkeit und sei im allgemeinen psychotherapeutischer Behandlung zugänglich, wenn auch die Erfolgsaussichten bei dem Kläger als gering einzuschätzen seien.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das SG Mannheim wies darauf die Klage mit Urteil vom 2. Juni 1964 ab. Der Kläger legte Berufung ein. Er wandte sich gegen das Gutachten der Psychiatrischen Klinik, das nach seiner Ansicht auf unzulässige Weise zustande gekommen sei und dessen Ergebnis im Widerspruch zu anderen Gutachten stehe. Er berief sich insbesondere auf das Gutachten der Psychosomatischen Klinik in Heidelberg vom Herbst 1960.

Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des Klägers mit Urteil vom 13. Juli 1965 zurück; die Revision ließ es nicht zu: Das SG habe sich zu Recht bei der Beurteilung des Zustandsbildes des Klägers dem Gutachten der Ärzte der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik der Universität Heidelberg angeschlossen; die Beurteilung der Ärzte dieser Klinik sei der des Dr. K. vorzuziehen. Dem Kläger sei es danach nicht gelungen, auf Grund der vorliegenden Gutachten den Beweis für die behauptete Berufsunfähigkeit zu führen; er habe sich auch nicht bereit erklärt, sich einer Nachuntersuchung in der Psychosomatischen Klinik zu unterziehen.

Der Kläger legte formgerecht und fristgemäß Revision ein. Er beantragte,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger rügte, das LSG habe die Verfahrensvorschriften der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Das LSG habe zu Unrecht nicht das Gutachten der Psychosomatischen Klinik in Heidelberg aus dem Jahre 1960 herangezogen und ausgewertet; der Kläger habe ausdrücklich behauptet, daß das Gutachten der Psychosomatischen Klinik in

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

dem Gutachten der Psychiatrischen Klinik vom 2. Mai 1963 nur unvollständig wiedergegeben und erörtert worden sei. Die Psychosomatische Klinik habe auf Grund der damaligen Untersuchungsergebnisse festgestellt, daß der Kläger berufsunfähig sei und seine Behandlung keinen Wert mehr habe. Das Gericht habe sich nicht mit einer unvollständigen Wiedergabe dieses Gutachtens begnügen dürfen, es habe sich vielmehr einen eigenen Eindruck von den Untersuchungsbefunden verschaffen müssen. Das LSG habe auch zu Unrecht nicht den Oberarzt Dr. T. von der Psychosomatischen Klinik als sachverständigen Zeugen gehört, auf den sich der Kläger berufen habe. Dr. T. habe dem Kläger noch am 2. Mai 1963 erklärt, er könne ihn nicht behandeln, weil sein Zustand so schlecht sei, daß eine Behandlung keinen Wert mehr habe. Schließlich habe das LSG in dem Gutachten der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik keine ausreichende Beweisgrundlage erblicken dürfen, weil dieses Gutachten seine Schlußfolgerung, daß der Kläger noch berufsfähig sei, nicht ausreichend begründe; zu der entscheidenden Frage, ob die "neurotische Gestörtheit" den Kläger in seiner Erwerbsfähigkeit hemme, habe das Gutachten nicht Stellung genommen.

Die Beklagte

stellte keinen Antrag.

II

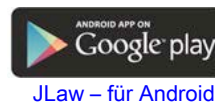
Die Revision des Klägers ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Der Kläger rügt zu Recht, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel, das LSG habe den Sachverhalt nicht genügend geklärt und damit gegen § 103 SGG verstoßen.

-6-

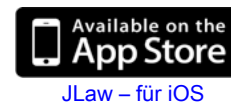
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Das LSG ist zu dem Ergebnis gekommen, es sei dem Kläger nicht gelungen, auf Grund der vorliegenden Gutachten den Beweis für seine behauptete Berufsunfähigkeit - wegen seiner seelischen Störungen - zu führen. Es hat sich im wesentlichen auf das - bereits vom SG eingeholte - Gutachten der Ärzte der Psychiatrischen und Neurologischen Universitätsklinik in Heidelberg vom 2. Mai 1963 (Oberarzt Prof. Dr. R. [unintelligible] und Dr. Sp. [unintelligible]) gestützt; diese Ärzte haben abschließend ausgeführt, "die psychogenen Körperstörungen bei asthenischer Persönlichkeit mit neurotischer Überlagerung" bedingten keine Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit.

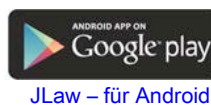
Der Kläger hat sich zum Beweis seiner Behauptung, daß er infolge seelischer Störungen keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen könne, auf ein Gutachten der Psychosomatischen Klinik der Universität Heidelberg vom Herbst 1960 berufen. Tatsächlich sind, wie auch das LSG festgestellt hat, bei der Psychosomatischen Klinik in Heidelberg ärztliche Untersuchungsberichte und gutachtliche Äußerungen über den Kläger aus dem Jahre 1960 vorhanden. Das LSG hat diese Unterlagen nicht herangezogen. Es hat sich damit begnügt, daß in dem Gutachten der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik - die die Unterlagen der Psychosomatischen Klinik auf Ersuchen des SG "direkt angefordert hat" - diese Unterlagen inhaltlich wiedergegeben und ausgewertet worden sind. Es kann dahingestellt bleiben, ob das LSG sich ohne eine besondere Anregung des Klägers selbst einen Einblick in die (vollständigen) Unterlagen der Psychosomatischen Klinik aus dem Jahre 1960 hätte verschaffen müssen, um den Beweiswert dieser Unterlagen beurteilen zu können. Das LSG hat dies jedenfalls tun müssen, nachdem der Kläger in der Berufungsinstanz wiederholt und ausdrücklich beanstandet hat, daß das Gutachten der Psychosomatischen Klinik dem Gericht nicht vorliege und im Zusammenhang damit auch behauptet hat, dieses

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

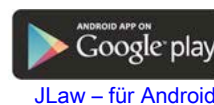
Gutachten sei in dem Gutachten der Psychiatrischen Klinik nur unvollständig wiedergegeben und unzureichend ausgewertet worden, es seien Untersuchungsergebnisse und ärztliche Äußerungen (von "Neurose-Spezialisten"), die seine Auffassung über die Schwere seines Leidens und die dadurch bedingte Erwerbsbehinderung stützten, unberücksichtigt geblieben. Unter diesen Umständen hat das LSG selbst prüfen müssen, zu welchen Ergebnissen die Ärzte der Psychosomatischen Klinik im Jahre 1960 bei dem Kläger gekommen sind und welche Schlußfolgerungen sie daraus im Hinblick auf die Erwerbsfähigkeit gezogen haben; nur so hat es beurteilen können, ob die Ärzte der Psychiatrischen Klinik die Unterlagen der Psychosomatischen Klinik vollständig wiedergegeben, sich mit etwaigen abweichenden Untersuchungsergebnissen und Schlußfolgerungen auseinandergesetzt und diese Unterlagen erschöpfend ausgewertet haben. Die Heranziehung der Unterlagen der Psychosomatischen Klinik durch das Gericht ist um so notwendiger gewesen, als die Ärzte Dr. K. und Frau Dr. H. die Berufsunfähigkeit bejaht haben und Frau Dr. H. ihre Beurteilung auf die Unterlagen der Psychosomatischen Klinik gestützt hat. Das LSG hat den medizinischen Sachverhalt durch das Gutachten der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik noch nicht als ausreichend geklärt ansehen dürfen, weil es nicht selbst festgestellt hat, daß darin die Unterlagen der Psychosomatischen Klinik vollständig ausgewertet worden sind; es hat insoweit ein Beweismittel nicht ausgenutzt, obgleich die Heranziehung dieses Beweismittels zur Aufklärung des Sachverhalts geboten gewesen ist und sich geradezu angeboten hat. Die eigene Prüfung der Unterlagen der Psychosomatischen Klinik auf ihren Beweiswert hat das LSG auch nicht deshalb als entbehrlich ansehen dürfen, weil Ärzte dieser Klinik

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

(später) erklärt haben, daß "es sich bei dem Kläger um die Beurteilung einer ausgesprochenen psychiatrischen Fragestellung handele und deshalb vorgeschlagen werde, das Gutachten zuständigkeitshalber in der Psychiatrischen Universitätsklinik einzuholen" (Schreiben des Oberarztes Dr. de B. vom 16. Mai 1962) und daß "die (in der Psychosomatischen Klinik im Jahre 1960) erhobenen Befunde, die damals geklagten Beschwerden und die anamnestischen Daten Anlaß gegeben hätten, an ein psycho-pathologisches Zustandsbild zu denken, das in den Grenzbereich psychiatrischer Erkrankung falle und deshalb fachkundiger von psychiatrischer Seite begutachtet werden würde" (Schreiben des Prof. Dr. M. vom 13. Januar 1964 an das SG Mannheim). Ebensowenig ist insoweit erheblich gewesen, ob der Kläger bereit gewesen ist, sich einer neuen Untersuchung in der Psychosomatischen Klinik zu unterziehen oder nicht. Das LSG hat jedenfalls auch (vollständig) ermitteln müssen, zu welchen Ergebnissen die Ärzte der Psychosomatischen Klinik (auf Grund der Untersuchung des Klägers im Jahre 1960) gekommen sind und wie sie den Gesundheitszustand des Klägers und seine Erwerbsfähigkeit damals beurteilt haben; es hat diese Beweisergebnisse in seine Beweiswürdigung einbeziehen müssen.

Das LSG hat somit seiner Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) nicht voll genügt.

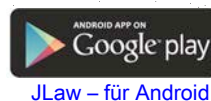
Der Kläger hat diesen Mangel in der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gebotenen Form gerügt, die Revision ist deshalb nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft und zulässig. Es kann dahingestellt bleiben, ob die weiteren Verfahrensrügen des Klägers durchgreifen. Die Revision ist auch begründet; es ist möglich, daß das LSG zu einem anderen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Ergebnis kommt, wenn es seine Sachaufklärungspflicht voll erfüllt. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben, gleichzeitig ist die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)